

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: E.N.I., Y.K.I.

Kassationsbeschwerdegegnerin: HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG

Vorlagefrage

1. Ist Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-Verordnung) dahin auszulegen, dass eine nationale Rechtsvorschrift wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die die Anwendung eines fundamentalen Grundsatzes des Rechts des Mitgliedstaats, wie des Grundsatzes der Billigkeit, bei der Festsetzung der Entschädigung für immateriellen Schaden in den Fällen vorsieht, in denen der Tod nahestehender Personen durch ein Delikt eingetreten ist, als Eingriffsnorm im Sinne dieses Artikels angesehen werden kann?

⁽¹⁾ ABl. 2007, L 199, S. 40.

**Vorabentscheidungsersuchen des Svea Hovrätt, Patent- och marknadsöverdomstol (Schweden),
eingereicht am 15. Februar 2023 — Parfümerie Akzente GmbH / KTF Organisation AB**

(Rechtssache C-88/23, Parfümerie Akzente)

(2023/C 155/46)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Svea Hovrätt, Patent- och marknadsöverdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Parfümerie Akzente GmbH

Berufungsbeklagte: KTF Organisation AB

Vorlagefrage

1. Ist Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2000/31/EG ⁽¹⁾ im Hinblick auf das übrige Unionsrecht und dessen praktische Wirksamkeit dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, wonach nationale Regelungen im koordinierten Bereich, darunter nationale Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG ⁽²⁾, keine Anwendung finden, wenn der Diensteanbieter seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat und von dort aus Dienste der Informationsgesellschaft erbringt und die Voraussetzungen für die Anwendung einer Ausnahme nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 [der Richtlinie 2000/31/EG] nicht erfüllt sind?
2. Umfasst der koordinierte Bereich im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG die Werbung auf der Website des Verkäufers und den Online-Verkauf bei einem Produkt, das hinsichtlich seiner Kennzeichnung angeblich die im Mitgliedstaat des kaufenden Verbrauchers für das Produkt als solches geltenden Anforderungen nicht erfüllt?
3. Falls Frage 2 bejaht wird: Sind indessen gemäß Art. 2 Buchst. h Ziff. ii der Richtlinie 2000/31 vom koordinierten Bereich Anforderungen ausgenommen, die für die Lieferung oder das Produkt als solches gelten, wenn die Lieferung des Produkts als solchen ein notwendiger Teil der Online-Werbung und des Online-Verkaufs darstellt, oder ist die Lieferung des Produkts als solchen als ein untergeordneter und untrennbarer Teil der Online-Werbung und des Online-Verkaufs anzusehen?

4. Welche Bedeutung kommt bei der Beurteilung der Fragen 2 und 3 gegebenenfalls dem Umstand zu, dass die Anforderungen an das Produkt als solches sich aus Bestimmungen des nationalen Rechts zur Umsetzung und Ergänzung sektorbezogener Rechtsvorschriften der Union, darunter Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 75/324/EWG⁽³⁾ und Art. 19 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1223/2009⁽⁴⁾, ergeben und zur Folge haben, dass die Anforderungen an das Produkt erfüllt sein müssen, damit es in dem Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht oder für den Endverbraucher bereitgestellt werden darf?

- (1) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. 2000, L 178, S. 1).
- (2) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005, L 149, S. 22).
- (3) Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. 1975, L 147, S. 40).
- (4) Verordnung Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. 2009, L 342, S. 59).

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. Februar 2023 von der PNB Bak AS gegen das Urteil des Gerichts
(Vierte erweiterte Kammer) vom 7. Dezember 2022 in der Rechtssache T-275/19, PNB Banka/EZB**

(Rechtssache C-99/23 P)

(2023/C 155/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: PNB Banka AS (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Zentralbank (EZB), Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den mit Schreiben vom 14. Februar 2019 bekanntgegebenen Beschluss der EZB, in den Räumlichkeiten der Rechtsmittelführerin eine Prüfung vor Ort vorzunehmen, für nichtig zu erklären;
- der EZB die Kosten der Rechtsmittelführerin und die Kosten dieses Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen;
- soweit der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung reif ist, diesen an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin als einzigen Rechtsmittelgrund geltend, das angefochtene Urteil sei verfahrensfehlerhaft, da das Gericht die Frage der Vertretung der Rechtsmittelführerin im Kontext des Verfahrens vor dem Gericht nicht ordnungsgemäß behandelt habe.

Das Gericht habe fehlerhaft angenommen, dass eine Frage in Bezug auf die Integrität des Verfahrens vor dem Gericht kein Problem sei, solange vertreten werden könne, dass dieses Problem nicht bestünde, wenn Lettland, hypothetisch gesprochen, seine Verpflichtungen erfüllt hätte. Es habe daher gegen den Grundsatz verstoßen, dass Rechtsschutz nicht nur theoretisch und illusorisch sein dürfe, und damit gegen Art. 47 der Charta verstoßen.